OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-000203/9/ER**

Datum: **Linz, 5. Juli 2017**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des H D, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 6. Oktober 2016, GZ: Pol96-84-2016, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Hundehaltegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2017

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 200,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden) herabgesetzt und im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolge „um 10.45 Uhr," entfällt. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat der Beschwerdeführer einen Betrag von 20,-- Euro zu leisten.**

**III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 6. Oktober 2016, Pol96-84-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 500,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden), da er es als Halter des Hundes der Rasse Rottweiler mit dem Rufnamen „P", Wurfdatum x, unterlassen habe dafür zu sorgen, dass der Hund entsprechend der behördlichen Anordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde K/I. vom 27. Mai 2016, Pol-28/2016, Maßnahmenpunkt 1) u 2) beaufsichtigt, verwahrt und geführt wird, als der Hund am 2. August 2016 um 10:45 Uhr, um 16:55 Uhr und um 17:03 Uhr außerhalb seiner landwirtschaftlichen Liegenschaft in K, D 6 bzw des Grundstücks Nr 50/1 KG S in der Ortschaft D im Ortsgebiet von K ohne an der Leine geführt worden sei und ohne Maulkorb auf der angrenzenden öffentlichen Straße herumgelaufen sei, obwohl mit obg Bescheid zu Spruchpunkt 2 folgende Verpflichtungen hinsichtlich seiner Liegenschaft in K, D 6, auferlegt und Maßnahmen zur Abwehr einer weiteren Belästigung und Gefährdung durch den Hund angeordnet worden waren:
1) Sie haben Ihren Hund so zu verwahren, dass er das Gebäude D 6 bzw das Grundstück Nr 50/1 KG S nicht ohne Maulkorb und auch nicht ohne an der Leine geführt zu sein, verlassen kann.
2) Außerhalb des Gebäudes D 6 bzw außerhalb einer ausreichend eingefriedeten Grundfläche hat Ihr Hund einen Maulkorb zu tragen und ist von Ihnen bzw von einer beauftragten Person, die psychisch, physisch und geistig in der Lage ist, den Verpflichtungen gem Abs 3 nachzukommen, an der Leine zu führen.
Der Bf habe dadurch § 15 Abs 1 Z 7 iVm § 8 Oö. Hundehaltegesetz – OöHHG verstoßen.
Begründend führte die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, der Bf habe am 21. April 2015 seinen Hund bei der Marktgemeinde K angemeldet. Nach mehreren durch diesen Hund verursachten Vorfällen in den Jahren 2014 bis 2016 (ein Hundebiss am 7. November 2014 und vier weitere Vorfälle wegen unzumutbarer Belästigung) seien dem Bf als verpflichtetem Halter mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde K vom 27. Mai 2016 gemäß § 8 Abs 2 OöHHG die im Spruch zitierten Maßnahmen und Verpflichtungen auferlegt worden. Am 3. August 2016 sei schließlich die Anzeige wegen Verstoßes gegen die mit dem zitierten Bescheid angeordneten Maßnahmen erfolgt. Für die belangte Behörde stehe aufgrund der Beschwerde des Nachbarn und der Feststellungen des Bürgermeisters unbestritten fest, dass der Hund am Tattag mehrmals auf der öffentlichen Straße zwischen dem Gehöft des Bf und der gegenüberliegenden Garage unangeleint und ohne Maulkorb herumgelaufen sei. Durch diesen Verstoß gegen den Maßnahmenbescheid habe der Bf tatbestandsmäßig im Sinne der zitierten Rechtsvorschriften gehandelt, was als Verwaltungsübertretung strafbar sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig – rechtsfreundlich vertreten – Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Milderung der Strafe. Begründend führte der Bf dazu im Wesentlichen aus, dass der Maßnahmenbescheid des Bürgermeisters vom 27. Mai 2016 rechtswidrig und daher nicht anzuwenden sei. Ferner sei nicht klar, wo der Hund frei herumgelaufen sei. Es sei auch nicht zu entnehmen, dass der Hund das Grundstück 550/1 verlassen habe. Bei der Straße zwischen den Gebäuden handle es sich auch nicht um einen öffentlichen Ort. Zudem sei die verhängte Strafe zu hoch.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2017 (eingelangt am 25. Jänner 2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerde-vorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2017.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Halter des im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Hundes, verfügt über eine Pension von rund 1.000,-- Euro monatlich (14 Mal/Jahr) und ist sorgepflichtig für seine Gattin. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde K vom 27. Mai 2016, Pol-28/2016-Hk, wurde dem Bf unter Spruchpunkt 2 gemäß § 8 Abs 1 OöHHG aufgetragen, seinen Hund so zu verwahren, dass dieser das Gebäude D 6 bzw das Grundstück Nr 550/1 KG S nicht ohne Maulkorb und auch nicht, ohne an einer Leine geführt zu sein, verlassen kann. Ferner wurde ihm aufgetragen, dass der Hund außerhalb des Gebäudes D 6 bzw außerhalb einer ausreichend eingefriedeten Grundfläche einen Maulkorb zu tragen hat und vom Bf bzw von einer beauftragen Person, die psychisch, physisch und geistig in der Lage ist, den Verpflichtungen gemäß Abs 3 nachzukommen, an der Leine zu führen ist.
Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Am 2. August 2016 lief der Hund des Bf jedenfalls um 16:55 Uhr und um 17:03 Uhr außerhalb des Grundstücks Nr 550/1 KG S bzw außerhalb der Liegenschaft D 6 in K auf einer öffentlichen Straße (Grundstück Nr 54, KG S) ohne Leine und Maulkorb frei herum.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und andererseits aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Der Nachbar des Bf gab glaubwürdig an, dass ihn seine Frau immer wieder darüber informiert habe, dass der Hund des Bf wieder frei herumlaufe. Dies werde auch am 2. August gegen 10:45 Uhr so gewesen sein. Er könne das genaue Datum aber nicht mehr sagen. Es komme öfter vor, dass ihn seine Frau informiere, dass der Hund frei herumlaufe, er rufe daraufhin immer bei der Gemeinde an. Über den Anruf des Zeugen am 2. August 2016 existiert ein Aktenvermerk im Akt der Gemeinde, aus dem der – ebenfalls zeugenschaftlich einvernommene – Bürgermeister vorlas. Aus dieser Aktennotiz geht hervor, wann der Nachbar des Bf angerufen hat, nicht aber, wann der Hund gesichtet worden sei. Aus der glaubhaften Aussage des Nachbarn ergibt sich, dass dieser immer zeitnah von seiner Frau verständigt wird, wenn der Hund herumläuft. Seine Frau rufe nie bei der Gemeinde an, das übernehme immer er. Die Informationen würden immer zeitnah weitergegeben. Der Hund habe schon einmal seinen Hund gebissen, auch das habe er bei der Gemeinde gemeldet. Er habe den Bf immer wieder aufgefordert, den Hund wegzugeben. Der Bf sei von der Gemeinde aufgefordert worden, den Hund ordnungsgemäß zu führen, dies sei aber über zwei Jahre lang nicht geschehen.
Auch wenn der Nachbar des Bf glaubhaft schildern konnte, dass es bereits seit mehreren Jahren Probleme mit dem Hund des Bf gebe und er immer die Gemeinde verständigt habe – was auch vom Bf nicht bestritten wurde – konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Gewissheit festgestellt werden, dass der Hund des Bf am 2. August 2016 um 10:45 Uhr ohne Maulkorb und Leine das Grundstück 50/1 KG S verlassen hat.
Hinsichtlich der Tatvorwürfe um 16:55 Uhr und 17:03 Uhr konnte der Bürgermeister der Marktgemeinde K jedoch äußerst detailgenaue selbstständige Wahrnehmungen wiedergeben. Er beobachtete selbst zweimal den Hund des Bf ohne Leine und Maulkorb außerhalb des Grundstücks 50/1 KG S auf einer öffentlichen Straße. Anhand eines vorgelegten Orthofotos konnte der Bürgermeister seine Beobachtungen genau darlegen. Diese Beobachtungen wurden vom Bf auch nicht bestritten. Es besteht daher kein Grund, an den Wahrnehmungen des Bürgermeisters zu zweifeln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 15 Abs 1 Z 7 und Abs 2 OöHHG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 113/2015 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,-- Euro zu bestrafen, wer gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs 4 oder § 8 verstößt.

Gemäß § 8 Abs 1 OöHHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) mit Bescheid bestimmte Anordnungen für das Halten eines Hundes zu treffen, wenn ihm oder ihr bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur

soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

III.2.1. Hinsichtlich des Einwands, dass der Bescheid des Bürgermeisters vom 27. Mai 2016, Pol-28/2016-Hk, rechtswidrig sei, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, der in seinem Erkenntnis vom 5. September 2008, 2005/12/0158, Folgendes ausführte (Hervorhebung nicht im Original): *„Die bindende Wirkung des Bescheides (...) kann (...) auch nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass dieser Bescheid mit den anzuwendenden materiellen Rechtsvorschriften in Konflikt steht und eine falsche Rechtsgrundlage angibt: Das (...) anzuwendende AVG statuiert ein* ***Fehlerkalkül****, wonach auch materiell rechtswidrige Bescheide, die die Mindestvoraussetzungen für das Zustandekommen eines Bescheides erfüllen, gültig sind und im Falle, dass sie rechtskräftig werden, die mit der Rechtskraft verbundene Bindungswirkung entfalten (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 19. Dezember 2000, Zl. 2000/12/0045). Beizufügen ist, dass die Rechtskraftwirkung gerade darin besteht, dass die von der Behörde einmal untersuchte und entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf, weshalb auch rechtswidrige Bescheide volle Bindungswirkung entfalten und nur unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen wieder beseitigt werden können.*"

Der rechtsfreundliche Vertreter des Bf begründete die Rechtswidrigkeit des Bescheids mit angeblichen inhaltlichen Widersprüchen und fehlenden Grundlagen. Er brachte aber nicht vor, dass die für das Zustandekommen eines gültigen Bescheides erforderlichen Mindestvoraussetzungen (vgl *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 56, RN 10-60, Stand 1.7.2005, rdb.at) nicht vorlägen. Auch das Landesverwaltungsgericht OÖ konnte nicht erkennen, dass diese Voraussetzungen im ggst Fall nicht vorliegen würden.
Der Bescheid des Bürgermeisters der Markgemeinde K vom 27. Mai 2016, Pol-28/2016-Hk, ist daher im Rechtsbestand und entfaltet volle Bindungswirkung.

Dass die in Spruchpunkt 2 dieses Bescheids angeordneten Maßnahmen (wie in der im Akt enthaltenen Rechtfertigung vorgebracht) widersprüchlich oder (wie in der Beschwerde vorgebracht) unbestimmt sein sollten, kann im Übrigen vom Landesverwaltungsgericht OÖ ebenfalls nicht nachvollzogen werden.
Die erste darin vorgeschriebene Maßnahme bestimmt, dass der Hund so zu halten ist, dass er ein genau bestimmtes Gebiet nicht ohne Leine und Maulkorb verlassen *kann*, die korrespondierende zweite Maßnahme schreibt vor, dass der Hund außerhalb des bestimmten Gebäudes bzw einer ausreichend eingefriedeten Grundfläche (nämlich so ausreichend, dass er diese nicht verlassen kann – siehe Maßnahme 1) nur mit Leine und Maulkorb geführt werden darf. Diese beiden Maßnahmen sind nicht widersprüchlich, sondern ergänzen einander. Auch die vorgebrachte Unbestimmtheit der Wendung „ausreichend eingefriedete Grundfläche" kann in diesem Kontext nicht erkannt werden.

III.2.2. Wie im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, hat sich der Hund des Bf am vorgeworfenen Tattag jedenfalls um 16:55 Uhr und um 17:03 Uhr ohne Leine und Maulkorb außerhalb des Gebäudes D 6 in K bzw außerhalb des Grundstücks Nr 50/1 KG S auf einer öffentlichen Straße (Grundstück Nr 54, KG S) aufgehalten. Entsprechend Anordnung 1 des Bescheids des Bürgermeisters der Marktgemeinde K ist der Hund jedoch *so zu verwahren, dass er* das ggst Gebäude bzw das Grundstück 50/1 KG S *ohne Leine und Maulkorb nicht verlassen kann*. Zumal der Hund auf der öffentlichen Straße angetroffen wurde, hat er zweifelsfrei das ggst Grundstück verlassen und zwar – entgegen den Bestimmungen des Maßnahmenbescheids – ohne Leine und Maulkorb.

Gemäß § 8 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 Z 7 OöHHG erfüllt den objektiven Tatbestand dieser Strafbestimmung bereits, wer gegen behördliche Anordnungen gemäß § 8 verstößt. Eine Überprüfung, ob durch diesen Verstoß eine unzumutbare Belästigung von Personen stattgefunden hat, ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Ob der Maßnahmenbescheid tatsächlich aufgrund von bereits stattgefundenen unzumutbaren Belästigungen ergangen ist, ist im ggst Strafverfahren nicht zu prüfen, da der Bescheid rechtskräftig und damit verbindlich ist. Ein Verstoß gegen die im Bescheid getroffenen Anordnungen ist gemäß § 15 Abs 1 Z 7 OöHHG strafbar.

Der Bf hat dadurch, dass er seinen Hund so verwahrt hat, dass dieser das Gebäude D 6 bzw das Grundstück 50/1 KG S ohne Maulkorb und Leine verlassen konnte, den objektiven Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 7 iVm § 8 Abs 1 iVm Spruchpunkt 2 des Bescheids des Bürgermeisters der Marktgemeinde K vom 27. Mai 2016, Pol-28/2016-Hk, erfüllt. Dass der Hund – wie vom Bf vorgebracht – beaufsichtigt war, ist dabei unbeachtlich, da er dennoch der Anordnung widersprochen hat, den Hund außerhalb der genannten Objekte mit Leine und Maulkorb zu führen.

III.2.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat lediglich versucht, sich auf objektiver Tatbestandsebene zu entlasten. Umstände, die die Erfüllung des objektiven Tatbestands entschuldigen oder rechtfertigen würden, hat der Bf jedoch nicht vorgebracht. Es ist daher auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Nichteinhaltung von behördlichen Anordnungen gemäß § 8 Abs 1 OöHHG ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 15 Abs 1 Z 7 OöHHG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

III.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Strafmildernde Umstände wertete die belangte Behörde nicht, da der Bf es trotz wiederholter Anzeige wegen unsachgerechter Hundehaltung auf berechtigte Sorgen seiner Nachbarn uneinsichtig reagiert und er die ihn treffenden Hundehalterpflichten mit dem bloßen Argument ignoriert habe, der Hund sei beaufsichtigt gewesen und der Bescheid des Bürgermeisters rechtswidrig und daher unbeachtlich. Angesichts der vielfachen verheerenden Folgen und Auswirkungen von Bissattacken und der mangelnden Aufsicht von Hunden und der

Missachtung der behördlichen Anordnung durch den Bf erscheine die verhängte Strafe angemessen und notwendig.

Der belangten Behörde ist zuzustimmen, dass aufgrund der Folgen von Bissattacken und mangelhafter Hundebeaufsichtigung wirksame Strafen aus general- und spezialpräventiver Sicht erforderlich sind. Es ist jedoch festzuhalten, dass sich bloße Anzeigen, die bislang zu keiner rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung geführt haben, nicht straferschwerend auswirken. Entsprechend dem im Akt einliegenden Verwaltungsstrafregisterauszug liegt jedoch betreffend den Bf keine derartige Vormerkung vor. Dies hätte die belangte Behörde strafmildernd zu berücksichtigen gehabt.
Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich eines der Tatvorwürfe die Tatzeit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Gewissheit erwiesen werden konnte. Auch die deshalb erforderliche Einschränkung des Tatvorwurfs war bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.
Abschließend waren die Einkommensverhältnisse des Bf zu berücksichtigen, der über eine Pension von rund 1.000,-- Euro (netto, 14 Mal jährlich) verfügt und sorgepflichtig für seine Gattin ist.

Angesichts der genannten Strafzumessungsgründe erscheint die nunmehr reduzierte Strafe angemessen und geeignet, den Bf von künftigen derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

**R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

**H i n w e i s**

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

**H i n w e i s**

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter